

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Lorsch fährt E“

Die Stadt Lorsch will klimafreundlicher werden. Daher möchte die Stadt Lorsch Bürger*innen fördern, welche dazu beitragen, dass lokale CO²-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes, durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern, gesenkt werden. Außerdem sollen durch dieses Förderprogramm Emissionen von Schadgasen (vor allem Stickoxide) verringert werden.

§ 1 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Lorsch fördert, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die unter § 1 (5) aufgeführten Investitionen.
- (2) Die Investitionen sind auch dann förderfähig, soweit für diese bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Magistrat der Stadt Lorsch gewährt einen maximalen Zuschuss von bis zu 1.500 Euro pro Haushalt, Unternehmen oder Verein und Kalenderjahr.
- (4) Antragsberechtigt sind:
 - Natürliche Personen (Privatpersonen)
 - Gewerbetreibende
 - Lorschere Vereine

Für die Förderung von Investitionen nach § 1 (5) sind ein Hauptwohnsitz beziehungsweise ein Firmensitz in Lorsch erforderlich.

(5) Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind nachstehende E-Fahrzeuge. Alle Kraftfahrzeuge müssen zu 100 Prozent mit elektrischer Energie geladen und betrieben werden.

Gefördert werden:

- Elektro-Zweiräder (EG-Fahrzeugklasse L1e, L3e)
- Elektro-Dreiräder (EG-Fahrzeugklasse L2e, L5e)
- Elektro-Lastenfahräder
- Elektro-Fahrräder

(6) **Förderfähige Investitionen und ihre Fördersätze als Festbetragsförderung**

Der Zuschuss beträgt:

• Elektro-Zweiräder (EG-Fahrzeugklasse L1e, L3e)	500 Euro
• Elektro-Dreiräder (EG-Fahrzeugklasse L2e, L5e)	400 Euro
• Elektro-Lastenfahrräder	400 Euro
• Elektro-Fahrräder	300 Euro

(7) Die Fördersumme darf die Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme nicht überschreiten. Sind die Kosten der Maßnahme geringer als der Festbetrag, werden lediglich die getätigten Kosten gefördert.

(8) Die Gesamtförderhöhe pro Elektro-Fahrzeug beträgt maximal 20 % der Anschaffungskosten.

(9) **Förderfähige Anschaffungsart**

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Leasing(neu-)fahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten.

(10) **Haltedauer und Anmeldung**

Die Haltedauer aller zulassungspflichtiger Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

Geförderte zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen im Kreis Bergstraße angemeldet sein.

§ 2 Antragstellung, Bewilligung und Abwicklung

(1) **Vorgehensweise und Ablauf der Antragstellung**

- Die Antragstellung ist ab dem 01.01.2023 möglich.
- Die Fördergeldauszahlungen erfolgen erst nach der Haushaltsgenehmigung durch den Kreis Bergstraße. Die Förderzusage ergeht jedoch bereits vorher.
- Das Einholen der Angebote / Kostenvoranschläge erfolgt durch den Antragssteller.
- Für die Investitionen sind Kostenvoranschläge bzw. Angebote entsprechend einzureichen.
- Dem Angebot ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handelt.
- Die Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stadt Lorsch übernommen.
- Der Antrag zur Förderung ist auszufüllen und an folgende Adresse zu senden:
Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch.

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Beantragung der Fördermittel hat vor Kauf beziehungsweise vor Beginn des Leasingvertrages zu erfolgen.
- Der Förderantrag wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lorsch angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Auftragsbestätigung / Kaufvertrag etc.).
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung.
- Die Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Lorsch.
- Erst nach Eingang der postalischen Förderzusage (Bewilligung) der Förderung darf mit dem Vorhaben begonnen werden (Kauf, Leasing).
- Neueingehende Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Angebote etc.) vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht bearbeitet und unverzüglich an den Antragsteller zurückgesandt.

(2) **Bewilligung**

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.

(3) **Erforderliche Nachweise bei Antragstellung**

Natürliche Person (Privatperson)

- Kopie des Personalausweises

Gewerbetreibende

- Aktueller Handelsregisterauszug
- Gewerbeanmeldung

Lorscher Vereine

- Aktueller Vereinsauszug

Unterlagen

- verbindliches Angebot für den Kauf des E-Fahrzeugs in Kopie.
(Aus dem Angebot muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handelt.)

(4) **Förderbescheid**

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids und nach Erhalt und Überprüfung der Nachweise gemäß § 2 (5).

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss.

(5) **Erforderliche Nachweise zum Verwendungsnachweis**

Unterlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines E-Fahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag, Rechnungskopie oder Leasingvertrag in Kopie
- Bestätigung der Kaufpreiszahlung (Kontoauszug o.ä.)
- Kopie des Fahrzeugscheins bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen

Frist

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis bei der Stadt Lorsch einzureichen.

Der Antragsteller erhält den Verwendungsnachweis nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen gemeinsam mit der Prüfbestätigung.

(6) **Prüfung der Nachweisunterlagen**

- Die Abgabe der Nachweisunterlagen erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Unterlagen in Papierform. Eine Abgabe der Nachweisunterlagen per Fax oder E-Mail ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.
- Vollständige Anträge mit allen Nachweisunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Nachweisunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die Maßnahme(n) abgeschlossen und alle Nachweise eingereicht wurden.
- Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lorsch angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt Lorsch erfolgt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt und abgeschlossen ist und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Das Nachreichen der fehlenden Nachweisunterlagen erfolgt ebenfalls postalisch oder durch persönliche Einreichung. Das Nachreichen der Nachweisunterlagen ist per Fax oder E-Mail nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

(7) Auszahlung der Förderung

- Aus haushaltstechnischen Gründen müssen die Nachweise spätestens sechs Monate nachdem die Zuschussbewilligung erfolgt ist, bei der Stadt Lorsch eingereicht werden. Eine Verzögerung ist schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse sofort.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Lorsch, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Lorsch vor.

§ 4 Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt Lorsch behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen in Höhe von 6 % / Jahr zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 36 Monaten zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Diese Richtlinie tritt zum 24.03.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesen Zeitpunkt beantragt werden.